

und dem Spät-MA. — Jindřich Šebánek, Einiges über Doppel- und Mehrausfertigungen von Urkunden (auf Grund des in den Bänden I—V des CDB [= Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae] volltextlich edierten Urkundenstoffes) (S. 27—38), zieht aus einer Gruppe von 93 Fällen von Doppel- und Mehrfachausfertigungen 12 heran, die zumeist aus den 30er bis 60er Jahren des 13. Jh. stammen, und kommt zum Schluß, daß der Grund ihrer Entstehung in dem Wunsch der Empfänger zu suchen ist, „die Veränderungen, die in der zweiten Ausfertigung vorkommen, urkundlich fixiert zu haben“. — Waclaw Korta, Studien über die Ritterurkunden in Polen bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts (S. 39—49): Es werden soziale wie wirtschaftliche Faktoren zur Erhellung des Problems beigezogen. — Jiří Kejř, Päpstliche Urkunden und Anfänge des Städtewesens in Böhmen und Mähren (S. 51—61), zeigt, daß die Begriffe für die Siedlungen in diesen Schriftstücken nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen sind, also anscheinend nicht den Empfängerkonzepten entnommen wurden; dies wäre freilich ein überraschendes Ergebnis. — Sáša Dušková, Wollte Přemysl Ottokar II. im Jahre 1270 eine neue Abteilung seiner Kanzlei errichten? (S. 65—75), bespricht zwei Urkunden Přemysls für das slowenische Kloster Kostanjevica, die den Anschein von Ansätzen zur Errichtung einer Kanzleiabteilung für Krain bzw. Kärnten erwecken. Die Verfasserin hält die Deutung aber für nicht sehr wahrscheinlich. — Jaroslav Bakala, Urkundenzeugnisse von der Weichbildverfassung in den mährischen Städten des Magdeburger und Leobschützer Rechtes (S. 77—86). — Ludmila Sulitková-Vavřínová, Les préambules dans les actes d'André III [von Ungarn, 1290—1301] (S. 87—102). — Ewa Łuczycza-Suchodolska, Les chancelleries de Mazovie aux XIII^e et XIV^e siècles (S. 103—114), untersucht vornehmlich das Kanzleipersonal. — Bernhard Töpfer, Bestätigungen des Verbots von Städtebünden von 1231 zugunsten des Bischofs von Lüttich in den Jahren 1345—1348 (S. 115—128), greift ein ungewöhnlich spätes Beispiel für die Nachwirkung der Fürstenprivilegien von 1231/32 auf: Heinrichs (VII.) Verbot von Städtebünden (MGH Const. 2 Nr. 299), das einst vom Bischof von Lüttich angeregt und dann auf andere geistliche Territorien ausgedehnt worden war, wurde noch in den Auseinandersetzungen des Lütticher Bischofs Engelbert (von der Mark, 1345—1364) mit Huy und anderen Maasstädten mehrfach wörtlich zitiert und bestätigt, von Papst Clemens VI. (der dabei am 9. 5. 1346 ausdrücklich das Reichsvikariat in Anspruch nahm) und von König Karl IV. — Jiří Špěváček, Der Name, seine Tradition und die Herrscherintitulationen in den machtpolitischen Aspirationen Karls IV. (S. 129—148), beschäftigt sich vor allem mit der Zeit vor der Kaiserkrönung Karls. Zur kaiserlichen Intitulation (S. 146) ist freilich nachzutragen, daß Karl die Ordnungszahl schon vor seiner Kaiserkrönung wenigstens von Zeit zu Zeit trug, wie seine eigenhändige Eintragung im Prager Fragment des Markus-Evangeliums vom 30. 11. 1354 klar bezeugt. — Zdeňka Hledíková, Zum Studium der Prager erzbischöflichen Urkunden aus der Zeit Johanns von Jenštejn (S. 149—157), bemüht sich um eine sachliche Gruppierung der Schriftstücke (Zeitraum: 1379—1396). — Antoni Gašiorowski, Friedensvertragsurkunden zwischen Polen und dem Deutschen Orden im 15. Jahrhundert (S. 159—171), gibt eine diplomatische Analyse dieser Dokumente. — Ivan Hlaváček, Das diplomatische Material in der Hussitischen Chronik des Laurentius von Březová (S. 173—186), gruppiert und analysiert die dort inserierten bzw. erwähnten diplomatischen Schriftstücke, die bis Ende 1422 reichen. — Karel Beránek - Věra Beránková, Zur Tätigkeit einer in den Jahren 1453—1454 zur Revision von Pfandurkunden in Böhmen eingesetzten Kommission (S. 187—197), geben interessante Einblicke in die Tätigkeit dieser Kommission und bieten eine diplomatische Analyse des damals